

Mündliche Anfrage

des Abgeordneten Schaft (DIE LINKE)

Abgabe aus Liquiditätserlösen und Mitarbeiterbeteiligung am Universitätsklinikum

Werden im stationären Bereich des Universitätsklinikums von Professorinnen und Professoren in leitender Funktion mit ärztlichen Aufgaben (Liquidationsberechtigte) wahlärztliche Leistungen gesondert berechnet, so sind die anderen Krankenhausärztinnen und -ärzte (ärztliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) gemäß § 100 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz an den hieraus erzielten Einnahmen (Liquidationserlös) angemessen zu beteiligen. Gemäß § 100 Abs. 4 Thüringer Hochschulgesetz regelt das Universitätsklinikum die Höhe der abzuführenden Beiträge in einer Satzung. Dabei kann festgelegt werden, dass eine Abführungspflicht erst entsteht, wenn der jährliche Netto-Liquidationserlös eine Mindesthöhe von 12.000 Euro überschreitet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche näheren Regelungen hat das Universitätsklinikum Jena gemäß § 100 Abs. 4 Satz 2 und 3 Thüringer Hochschulgesetz über die Abgaben und Abführungspflichten in seiner Satzung getroffen?
2. Wie hoch waren die Liquidationserlöse seit dem Jahr 2014 (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?
3. Welche individuellen Höchstbeträge bei Liquidationserlösen wurden seit dem Jahr 2014 erzielt (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?
4. In welchem Umfang wurden die ärztlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Klinikums an den erzielten Einnahmen angemessen beteiligt (bitte nach Jahresscheiben ab dem Jahr 2014 aufschlüsseln)?

Schaft